

ENTWURF EINER EU-ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE LIEGT VOR:

Die EU-Kommission hat am **03.05.2023 den Entwurf** einer sogenannten Antikorruptions-Richtlinie vorgelegt. Ob die Richtlinie in der vorgelegten Entwurfsfassung durch den Europäischen Gesetzgeber verabschiedet wird, bleibt abzuwarten. Dessen ungeachtet ist es wichtig zu wissen, in welchen Bereichen die Kommission eine deutliche Verschärfung der Korruptionsbekämpfung vorsieht und welche Schlussfolgerungen hieraus gezogen werden können. Die wesentlichen Inhalte stellen sich wie folgt dar:

- **Die Richtlinie** soll den bestehenden Rechtsrahmen zur Korruptionsbekämpfung in der EU harmonisieren und verbessern, indem sie Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen festlegt und Maßnahmen für eine bessere Prävention und Verfolgung von Korruption vorsieht.
- **Die Richtlinie** erweitert den Anwendungsbereich der Straftatbestände, indem sie unter anderem die Begriffe des öffentlichen Bediensteten, der Bestechung im privaten Sektor, der unerlaubten Einflussnahme, der Veruntreuung, des Amtsmissbrauchs, der Behinderung der Justiz und der Bereicherung durch Korruptionsdelikte harmonisiert.
- **Die Richtlinie** sieht standardisierte Sanktionsniveaus für natürliche und juristische Personen vor, die sich an Korruption beteiligen oder diese ermöglichen. Dabei sollen Compliance-Programme und freiwillige Selbstauskünfte als strafmildernde Faktoren berücksichtigt werden.
- **Die Richtlinie** verpflichtet die Mitgliedstaaten, spezialisierte Stellen zur Korruptionsbekämpfung und -prävention einzurichten, ausreichende Ressourcen für die zuständigen Behörden bereitzustellen und Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme durchzuführen. Zudem soll ein EU-Netzwerk gegen Korruption geschaffen werden, das die Risikobereiche identifiziert und bewertet.

Die Umsetzung der Richtlinie soll durch folgende Maßnahmen werden:

- Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission bis zum 3. Mai 2025 einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie vorlegen (Art. 27 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs).
- Die Kommission muss bis zum 3. November 2026 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie erstellen und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen (Art. 27 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs).
- Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission jährlich statistische Daten über die Anwendung der Richtlinie übermitteln, insbesondere über die Zahl der Ermittlungen, Verfolgungen und Verurteilungen wegen Korruptionsdelikten (Art. 26 des Richtlinienentwurfs).
- Die Kommission muss die Wirksamkeit der Richtlinie regelmäßig bewerten und gegebenenfalls Änderungsvorschläge unterbreiten (Art. 28 des Richtlinienentwurfs).

Der Richtlinienentwurf muss noch das Gesetzgebungsverfahren. Er könnte im Falle der Verabschiedung erhebliche Auswirkungen auf die nationale Gesetzgebung und damit im Ergebnis für Unternehmen von Bedeutung sein. **Der Entwurf verdeutlicht, dass die Implementierung eines Compliance Managementsystems für Unternehmen weiter Gewicht gewinnen wird.**